

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Schwepnitz (Benutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 281), iVm § 2 Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 05. 09. 1996 mit Beschluß Nr. 261-26/96 folgende Satzung, beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 06.05.1999 (Beschluss Nr. 537-58/99)
2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 09.12.2004 (Beschluss Nr. 34-06/2004)

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Eine Benutzungsgebühr ist die öffentlich-rechtliche Geldleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und des Eigentums kommunaler Körperschaften.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schwepnitz erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren.

§ 3

Gebührengegenstand

(1) Benutzungsgebühren werden für die Benutzung kommunaler Grundstücke und der sich darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen, wie die Turnhalle, Schulspeiseraum, Sportanlagen, die Bücherei, Anschlagtafeln, das Sitzungszimmer sowie anderer öffentlicher Einrichtungen erhoben.

(2) Für die Benutzung der kommunalen Wasserver- und -entsorgung, Kegelbahn, Friedhöfe, Feierhallen u.ä. sowie für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schwepnitz gelten gesonderte Satzungen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr ist nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Anlage oder Einrichtung zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Benutzungsgebührenverzeichnis.

Für Benutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr bestimmt ist, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 wird von dem Sportverein Grün-Weiß-Schwepnitz e.V. für die organisierte Ausübung der Vereinstätigkeit für die Benutzung der Turnhalle Schwepnitz, des Hartplatzes in Schwepnitz sowie des Rasenplatzes in Schwepnitz ein pauschaler Anteil an den tatsächlichen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Sportverein Grün-Weiß-Schwepnitz e.V. und der Gemeinde Schwepnitz erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht bei Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. des kommunalen Eigentums.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich vor der Benutzung fällig. Sie sind in die Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen.

(2) Eine Rückzahlung von Benutzungsgebühren erfolgt nur, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(3) Gebühren für die Benutzung der Bibliothek werden in Form von Jahreskarten zu Beginn eines Jahres erhoben. Beginnt oder endet der Benutzungszeitraum während eines Rechnungsjahres, wird die Gebühr anteilig erhoben.

§ 8 Befreiung von Benutzungsgebühren

(1) Bei Benutzungen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke, oder wenn für den Gebührenpflichtigen eine nicht zumutbare Härte entsteht, kann die Gemeinde Schwepnitz eine Befreiung von den Benutzungsgebühren gewähren.

(2) Anträge sind vor der Benutzung unter Angabe des Grundes bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Schwepnitz (Beschluß Nr. 096-08/95) vom 02. 03. 1995 mit allen Anlagen außer Kraft.

Schwepnitz, den 06.09.1996

Helmert
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungen:

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung tritt am 06.05.1999 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Anlage

Benutzungsgebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Schwepnitz vom 05. 09. 1996

1. Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten

1.1.	Sitzungszimmer	10,00 DM/h (5,11 €/h)
1.2.	Gemeindevereinshaus Grüngräbchen	10,00 DM/h (5,11 €/h)
1.3.	Klassenzimmer	10,00 DM/h (5,11 €/h)
1.4.	Turnhalle	25,00 DM/h (12,78 €/h)
1.5.	Schulspeiseraum	15,00 DM/h (7,67 €/h)
1.6.	Sonstige Räumlichkeiten bis 100m ²	10,00 DM/h (5,11 €/h)
1.7.	Sonstige Räumlichkeiten über 100m ²	16,00 DM/h (8,18 €/h)

2. Benutzungsgebühren für Freiflächen einschl. der sich darauf befindlichen Anlagen

2.1.	Sportplatz einschl. Umkleideräume und Toiletten	150,00 DM/Tag (76,69 €/Tag)
2.2.	Freifläche vor der Sportlerklause (ohne Nebenkosten)	100,00 DM/Tag (51,13 €/Tag)
2.3.	Sonstige Flächen je angefangene 10 m ²	5,00 DM/ Tag (2,56 €/Tag)

3. Benutzungsgebühren für sonstiges Eigentum

3.1.	Maschinen, Geräte, Mobiliar, Werkzeuge, Verkehrsschilder u. ä.	
3.1.1.	mit einem Einzelwert bis 100,00 DM (51,13 €)	1,00 DM/Tag (0,51 €/Tag)
3.1.2.	mit einem Einzelwert über 100,00 DM (51,13 €)	5,00 DM/Tag (2,56 €/Tag)

3.1.3.	1 Bierzeltgarnitur (Tisch und zwei Bänke)	5,00 DM/Tag (2,56 €/Tag)
3.1.3.1.	1 Bierzeltgarnitur (Tisch und zwei Bänke mit Sitzauflage)	7,00 DM/Tag (3,58 €/Tag)
3.2.	Transportleistungen je Fahrzeug einschl. einem Fahrer	30,00 DM/h (15,34 €/Tag)
3.2.1.	mit Hänger	35,00 DM/h (17,90 €/Tag)
3.3.	Anschlagtafel	
3.3.1.	Aushang bis A 5	0,50 DM/Woche (0,26 €/Woche)
3.3.2.	Aushang größer als A 5	1,00 DM/Woche (0,51 €/Woche)
4. Bücherei		
	Versäumnisgebühr pro Buch	0,50 DM/Woche (0,26 €/Woche)

